

Bezug von Krankengeld

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgte nun nach jahrelangem Bemühen die Gleichstellung bei der Beitragsübernahme bei Krankengeldbezug durch die gesetzliche Krankenversicherung.

Ab 01. Januar 2016 erhalten Bezieher von Krankengeld, die wegen einer Pflichtversicherung in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, auf Antrag diejenigen Beiträge an das Versorgungswerk gezahlt, die bei Eintritt der Versicherungspflicht nach § 3 S. 1 Nr. 3 SGB VI an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten gewesen wären.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Krankenkasse.